

Landtag NRW
Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführerin: RAin Svenja Beckmann

anhoerung@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 02. Juli 2026

**„A17 - Naturschutzrecht - 13.07.2026“
Stellungnahme zur Anhörung am 13.07.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit uns im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der LNatSchG-Novelle zu äußern und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, vorab eine Stellungnahme einzureichen.

Der Entwurf bezeichnet sich als Gesetz zur „Entastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts“. Die Verkürzung von Beteiligungsverfahren und Stellungnahmefristen sowie die Umstellung auf digitale Verfahren mag zu einer faktischen Beschleunigung im behördlichen Verfahren führen, ein Bürokratieabbau findet dadurch aber nicht statt. Für den Antragsteller bedeutet es den gleichen Aufwand, ob er seinen Antrag auf Papier oder digital stellt. Die Verarbeitung bei der Behörde mag durch ein digitales Verfahren beschleunigt werden.

Die Verkürzung von Fristen verkürzt nicht die Zeit, die sich die Behörde mit der Stellungnahme auseinandersetzen muss. Hier hätten wir uns gewünscht, dass Stellungnahmen und Beteiligungsrechte Dritter, die nicht Betroffene sind, weitestgehend gestrichen werden.

§ 7 Landschaftsplan

Die flächendeckende Pflicht zur Erstellung von Landschaftsplänen soll entfallen. Dies würde zu einem tatsächlichen Bürokratieabbau führen. Dort, wo keine Landschaftspläne benötigt werden, müssen auch keine erstellt werden. Das Erstellen von Landschaftsplänen benötigt in der Regel mehrere Jahre und bindet umfangreiche Ressourcen in den zuständigen Behörden.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Wenn nun die Möglichkeit gegeben wird, auf den Fachbericht des LANUK zurückzugreifen, sollte das ausreichen.

➔ Streichung der Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung

§ 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

In § 31 wurden bereits Anregungen von uns aufgenommen, dass die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen bei der Verwendung von Ersatzgeld berücksichtigt werden soll.

Es ist gut, dass der Landesbetrieb Wald und Holz die unteren Naturschutzbehörden über geeignete Maßnahmen zur Verwendung der Ersatzgelder im Wald unterrichtet (Abs. 4 Satz 5), in dem Gesetz fehlt aber die Rechtsfolge. Hier muss folgender Satz ergänzt werden:

Das Ersatzgeld sollte dort verwendet werden, wo es von der Natur am dringendsten gebraucht wird und das ist zurzeit auf den Kalamitätsflächen. Diese sollten prioritär berücksichtigt werden, bevor andere Maßnahmen umgesetzt werden.

➔ Ergänzung des Satzes „Diese sind prioritär umzusetzen.“

Dort, wo bereits Ökopunkte vorhanden sind, bedarf es eigentlich keines Verfahrens zur Planung von Ausgleichsmaßnahmen. Vorhandene Ökopunkte können sofort genutzt werden. Das würde die Verwendung von Ersatzgeld beschleunigen. Hier sind die Eigentümer vor Ort besser einzubinden.

Der „funktionale Zusammenhang“ bei Eingriff und Ausgleich sollte zugunsten des ökologischen Mehrwertes weit ausgelegt werden.

Problematisch sehen wir Abs. 7 Nr. 4. Die Vernetzung macht nur dort Sinn, wo sie zu einer überregionalen Vernetzung beiträgt. Überall kleine Flächen als „Biotopvernetzung“ unter Schutz zu stellen, wie es häufig entlang von Gewässern geschieht, nimmt Flächen aus der Produktion, der Mehrwert für die Biodiversität ist aber nur dann gegeben, wenn das Biotopnetz tatsächlich genutzt werden kann.

§ 42 Streuobstwiesen

Ebenfalls finden wir problematisch, dass Streuobstwiesen bereits ab 50 m Abstand zum Hof unter Schutz stehen. Hier sollten es 200 m sein, um dem Hofbesitzer Möglichkeiten zur Entwicklung des Betriebs offen zu lassen. Dies entspricht der Lebensrealität, da Stall- oder sonstige Neubauten in der Regel nicht unmittelbar an das Hofgebäude angrenzen, sondern mit einigem Abstand errichtet werden. Stallbauten an sich überschreiten zudem oftmals schon eine Länge von 50 m, so dass bereits für diese eine Ausnahme beantragt werden müsste.

Die Erweiterung des Abstands auf 200 m würde zum Bürokratieabbau führen, weil für Maßnahmen die weiter als 50 m vom Hof entfernt sind, zurzeit eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss.

- ➔ Erweiterung der Ausnahme auf 200 m anstatt 50 m

§ 51 a Sicherung der Natura 2000-Gebiete

Wir sehen es als nicht gerechtfertigten Eingriff in das Subsidiaritätsprinzip und in die Öffentlichkeitsbeteiligung und das Eigentum Dritter an, wenn NSG per Verordnung erlassen werden können.

Das behördliche Verfahren stellt eine Beteiligung der Betroffenen sicher und das ist auch notwendig. NSG-Verordnungen beschränken die Nutzung des Eigentums immens und müssen entsprechend gerechtfertigt sein.

- ➔ § 51 a ist zwingend zu streichen

§ 66 Mitwirkung Naturschutzvereinigungen

In § 66 wurden zu wenige Regelungen gestrichen, teils ist die Beteiligung ohnehin in § 63 BNatSchG enthalten, dann findet kein Bürokratieabbau statt, sondern lediglich die Streichung einer unnötigen Norm.

Wir vertreten den Standpunkt, dass die Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen auf die Vorgaben des BNatSchG zu reduzieren ist. Es erschließt sich nicht, warum ehrenamtlich Tätige die Entscheidung von hauptamtlichen Behördenmitarbeitern in Frage stellen oder beraten sollten. Durch die Möglichkeit der Stellungnahmen wird den UNB auch aufgegeben, diese zu lesen und im Zweifel zu reagieren. Hierdurch entstehen zusätzlicher Arbeitsaufwand und die Bindung von Ressourcen.

Die Mitarbeiter der UNB sind so gut ausgebildet, dass sie allein – im Zweifel unter zu Rateziehung des LANUK – über die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen (§ 66 Abs. 1 Nr. 2, 3, 10) und Genehmigungen (Nr. 5, 6, 7, 8) entscheiden können. Das Mitwirkungsrecht stellt eine Verzögerung der Verfahren dar und einen Verwaltungsaufwand für die Behörden, den es zu vermeiden gilt.

- ➔ Reduzierung der Mitwirkungsrechte in § 66 auf die Rechte aus § 63 BNatSchG

§ 74 Vorkaufsrecht

Auch die Begünstigten des Vorkaufsrechts sind analog § 66 BNatSchG zu reduzieren.

Die Worte „anerkannte Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts“ sollten ersatzlos gestrichen werden.

In letzter Zeit kommt es vermehrt zur Ausübung des Vorkaufsrechtes zugunsten privater NGOs. Das bindet Kapazitäten in der ausübenden Behörde und – häufig – auch bei Gericht, wenn die betroffenen Käufer die Ausübung des VKR gerichtlich überprüfen lassen.

Inhaltlich stellt das VKR zugunsten privater NGO einen schweren und ungerechtfertigten Eingriff in die Privatautonomie und einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip dar. Die damit verbundene Unterstellung, die privaten NGOs würden die Belange der Natur besser berücksichtigen als ein privater Eigentümer, ist haltlos und bedient polarisierende Vorurteile – auch vor dem Hintergrund, dass der schützenswerte Zustand meist durch den privaten Eigentümer überhaupt erst erreicht wurde.

➔ Reduzierung der Vorkaufsberechtigten auf die Berechtigten aus § 66 BNatSchG

Die Reduzierung des Vorkaufsrechts auf Flächen größer 200 m² ist für die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen bedeutungslos, da in diesem Bereich kleinere Flächen nicht verkauft werden. Im Übrigen erscheint diese Regel das Gegenteil von Bürokratie-Abbau und Verfahrensbeschleunigung.

§ 75 Befreiungen und Ausnahmen

Wir halten eine Beteiligung des Beirats bei Entscheidungen über Befreiungen und Ausnahmen für nicht notwendig. Die Entscheidung trifft die UNB. Eine Stellungnahme von ehrenamtlich tätigen Personen ist nicht erforderlich, um die richtige Abwägung zu treffen. Hier sollte die Fachexpertise der UNB ausreichen.

➔ Streichen der Beteiligung des Beirats in § 75

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann
Geschäftsführerin